



Erläuterungen FamZV (2013)

Artikel 7: Kinder im Ausland

Sachüberschrift

Entsprechend der Streichung der besonderen Voraussetzungen in Absatz 1 und dem neu eingefügten Absatz 1^{bis} wird die Sachüberschrift allgemeiner gefasst.

Absatz 1; Streichung der Voraussetzungen nach Buchstaben a bis d

Im allgemeinen:

Ein Ausrichtung von Familienzulagen für im Ausland wohnhafte Kinder erfolgt grundsätzlich nur, wenn Staatsverträge diese vorschreiben. Das Vorhandensein eines Abkommens über soziale Sicherheit allein genügt nicht. Das Abkommen muss sich ausdrücklich auf die Familienzulagen beziehen und die Schweiz zur Gewährung von Familienzulagen verpflichten. Die bestehenden Staatsverträge lassen Einschränkungen nach Absatz 1 Buchstaben a bis d nicht zu. Diese Einschränkungen werden deshalb in der Praxis gar nie angewandt. Sie führen zu Missverständnissen und sollen deshalb gestrichen werden.

Bei Anwendung von Artikel 7 Absatz 2:

Hier geht es um besondere Kategorien von Arbeitnehmenden, die im Ausland für einen schweizerischen Arbeitgeber tätig sind. In diesen Fällen sind die Buchstaben a und c an sich anwendbar.

- Absatz 1 Buchstabe a legt fest, dass ein Anspruch im Ausland vorgeht. Er ist in der Praxis kaum wirksam. In solchen Fällen besteht i.d.R. gar kein Anspruch im Ausland (keine anspruchsbegründende Erwerbstätigkeit und/oder keine entsprechende sozialversicherungsrechtliche Regelung) oder dann ist der Anspruch betragsmässig sehr gering. Auch ein niedriger Anspruch im Ausland würde aber die Ausrichtung der ganzen Leistung nach FamZG verunmöglichen, was dem Sinn von Absatz 2 widerspricht. Sollte in Einzelfällen tatsächlich ein Anspruch im Ausland bestehen, so können diese in der Praxis mit analoger Anwendung von Artikel 7 FamZG gelöst werden. Der Verlust des ganzen Anspruchs nach FamZG auch bei Vorliegen einer sehr geringen Familienzulage im Wohnland ist unbillig.
- Absatz 1 Buchstabe c schliesst den Anspruch für Stiefkinder, Pflegekinder, Geschwister und Enkelkinder aus. Das ist in den besonderen Konstellationen nach Absatz 2, bei denen die Familien in einer besonderen Beziehung zur Schweiz stehen, nicht gerechtfertigt und führt in der Praxis zu stossenden Ergebnissen. Es geht um Fälle, in denen die Familie und die Kinder vor dem Wegzug ins Ausland i.d.R. in der Schweiz wohnten. Dort bietet die Überprüfung der Voraussetzungen zum Bezug keine besonderen Schwierigkeiten und es besteht auch kaum Gefahr, dass die Anspruchsvoraussetzungen nur vorgetäuscht werden.

Eine Aufhebung von Absatz 1 Buchstaben a bis d ist auch in Hinblick auf Absatz 2 gerechtfertigt.

Absatz 1^{bis}

Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass die geltende Regelung bei Kindern, welche die Schweiz zum Zweck der Ausbildung verlassen haben, zu Problemen führt, wenn die Kinder ihre Ausbildung in einem Land absolvieren, mit dem die Schweiz kein Abkommen über die

Familienzulagen abgeschlossen hat. Für Kinder von Schweizer oder EU/EFTA-Bürgern, die ihre Ausbildung in einem EU/EFTA-Land absolvieren, besteht nach Absatz 1 Anspruch auf Familienzulagen. Die Wegleitung zum Familienzulagengesetz (FamZWL)¹ des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) bestimmt in Rz. 301, dass während des ersten Jahres der Ausbildung im Ausland Anspruch auf die Ausbildungszulagen besteht, während der darauf folgenden Zeit jedoch "in der Regel" (Ergänzung in der seit dem 1.1.2011 geltenden Fassung) nicht mehr. In verschiedenen Fällen kam es zu Beschwerden von Eltern, denen die Ausbildungszulagen für ihre Kinder nach Ende des ersten Studienjahres im Ausland gestrichen wurden. Bei der Beurteilung durch kantonale Gerichte wurde die Regelung in der FamZWL als zu schematisch bezeichnet. Die Gerichte² wiesen die entsprechenden Fälle zur Überprüfung an die Vorinstanz zurück. Sie kamen zum Schluss, dass bei einem mehrjährigen Studium im Ausland die Familienausgleichskassen aufgrund der Umstände im Einzelfall prüfen müssten, ob sich nach Ablauf eines Jahres der Wohnsitz und damit der Lebensmittelpunkt der Person tatsächlich im Ausland befindet. Sie stützten sich hierbei auch auf die Ausführungen in KIESER/REICHMUTH, Praxiskommentar FamZG, Art. 4 N 53 ff., welche die Regelung in der FamZWL ebenfalls als zu restriktiv erachten.

Um die Durchführung zu erleichtern und eine einheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten, soll die Frage in der Verordnung geregelt werden. Die neue Verordnungsbestimmung bedeutet eine Abkehr von der früheren Weisung und entspricht den Vorbehalten von Lehre und Rechtsprechung. Sie stellt die Vermutung auf, dass bei Ausbildungen im Ausland der Wohnsitz in der Schweiz beibehalten wird. Der Anspruch auf die Ausbildungszulagen besteht deshalb weiter. Es findet keine Kaufkraftanpassung statt. Das entspricht der Vermutung von Artikel 26 ZGB, wonach der Aufenthalt an einem Orte zum Zweck des Besuches einer Lehranstalt keinen Wohnsitz begründet. Die neue Regelung in Absatz 1bis muss nur beachtet werden, wenn nicht nach Absatz 1 ohnehin ein Anspruch auf Familienzulagen besteht.

Die Formulierung, "zu Ausbildungszwecken verlassen....", führt dazu, dass für Kinder, welche die Schweiz verlassen und am Studienort im Ausland bei einem Elternteil leben, i.d.R. keinen Anspruch auf Ausbildungszulagen besteht, denn ihr Lebensmittelpunkt ist dort, wo sie mit der Mutter oder dem Vater zusammenleben.

Dauert die Ausbildung im Ausland mehr als 5 Jahre, so werden die Zahlungen eingestellt, nicht aber die bisher geleisteten Familienzulagen zurückgefordert. Anvisiert sind hier in erster Linie Universitätsstudien im Ausland, welche nach der Matur absolviert werden. Es kann sich aber auch um andere Ausbildungen handeln, die auf die obligatorische Schule folgen. Verlässt ein Kind deshalb die Schweiz schon vor dem 16. Geburtstag, so kann sich die Frist von 5 Jahren entsprechend verlängern. Solche Fälle werden aber die Ausnahme sein. Zudem handelt es sich um eine Vermutung, die von den Durchführungsstellen widerlegt werden kann. Je jünger ein Kind ist, wenn es die Schweiz verlässt, desto wahrscheinlicher ist es, dass es seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt hat. Auch andere Kriterien, wie z.B. das Beibehalten von regelmässigen Kontakten zu Angehörigen und Freunden in der Schweiz oder die Rückkehr während den Ferien, können beigezogen werden.

Absatz 2

Der Hinweis auf Absatz 1 Buchstaben a und c kann gestrichen werden, s. Ausführungen zu Absatz 1.

¹ <http://www.bsv.admin.ch/vollzug/documents/index/category:103/lang:deu>

² Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons Tessin vom 10.02.2011, 39.2010.8, E. 2.4; Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 06.04.2011, FZ 2011.1, E. 2.3.